

Ausgabe: 01/2013

### Zusatzpauschalen für Besuchsbereitschaft im EBM-Ä rechtswidrig BSG, 12.12.2012 - B 6 KA 3/12 R

RA/FAMedR Stephan Porten, hat die klagenden Krankenhäuser in folgendem Verfahren medizinrechtlich beraten:

Das klagende Krankenhaus wendet sich gegen einen Honorarbescheid in dem die Abrechnung von Zusatzpauschalen abgelehnt wurde. Die Vergütung der Notfallambulanzen besteht seit 2008 aus einer Notfallpauschale und einer Zusatzpauschale. Die Grundkomponente „Notfallpauschale“ ist für Krankenhäuser und Vertragsärzte gleich vergütet. Die Abrechnung der Zusatzpauschale, mit der das „Vorhalten einer Besuchsbereitschaft für die aufsuchende Tätigkeit“ abgegolten werden soll und die rund 40 Prozent der gesamten Vergütung für den Behandlungsfall ausmacht, wurde den Krankenhäusern aber verweigert. Hiergegen richten sich die Revisionen.

#### Die Entscheidung

Die Revisionen der klagenden Krankenhausträger hatten Erfolg. Der generelle Ausschluss der Krankenhäuser von der Berechnung der Zusatzpauschalen, der daraus resultiert, dass diese eine Besuchsbereitschaft weder vorhalten noch vorhalten dürfen, stellt eine gleichheitswidrige - mittelbare - Benachteiligung der Krankenhäuser dar, für die eine sachliche Rechtfertigung fehlt.

Krankenhausambulanzen können die Voraussetzung für die Abrechnung der für eine „Besuchsbereitschaft“ vorgesehenen Zusatzpauschalen nicht erfüllen, weil sie nur in eingeschränktem Umfang an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen dürfen. Hausbesuche durch Krankenhausärzte sind weder vorgesehen noch zulässig. Damit kann die Zusatzpauschale aber von Krankenhäusern nie abgerechnet werden. Rechtfertigende Gründe für eine solche Schlechterstellung sind nicht erkennbar.

#### Die Auswirkungen

Bei einer größeren Notfallambulanz geht es i.d.R. in jedem Quartal um 50-70T€, die allein auf Zusatzpauschalen entfallen. Das Urteil führt aber noch nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Vergütungssituation der Krankenhäuser. Das BSG kann keine eigene Regelung in den EBM-Ä an die Stelle der bisherigen setzen, sondern muss den Bewertungsausschuss (den „Gesetzgeber“ des EBM-Ä) im Rahmen der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen bitten, neue Regelungen zu schaffen. Das wird einige Zeit dauern.

Daher ist es wichtig, dass die Krankenhäuser alle Honorarabrechnungsbescheide der Notfallambulanzen auch weiterhin fristgerecht (einen Monat nach Zugang) anfechten. Soweit wegen Vorquartalen noch Verfahren anhängig sind - dies betrifft insbesondere auch Abrechnungsalfälle für Quartale vor I/2008 - sollte eine einheitliche Verfahrensstrategie abgestimmt werden. Die Erlössituation der Notfallambulanz sollte im Übrigen überprüft und optimiert werden.

**Ansprechpartner: RA, FAMedR Stephan Porten**

### Jahressteuergesetz 2013

Der Bundestag hat m 25.10.2012 das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Der Bundesrat hat am 23.11.2012 seine Zustimmung versagt. Die Bundesregierung hat am 28.11.2012 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Vermittlungsausschuss hat am 12.12.2012 eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Gesundheitsleistungen (§ 4 Nr. 14 UStG) soll weiterhin um Regelungen zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V, zur integrierten Versorgung nach § 140a und § 140b SGB V sowie Hygieneleistungen ergänzt werden.

Bei der Umsatzsteuerbefreiung für Pflegeleistungen (§ 4 Nr. 16 UStG) sollen weiterhin Regelungen zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie zu Berufsbetreuern ergänzt werden.

Unverändert enthalten ist die Änderung in § 4 Nr. 16 lit. k (jetzt l): Ausreichend soll es sein, wenn statt 40% nur noch 25% der Fälle von den Sozialversicherungsträgern bezahlt werden.

Die Änderung des § 4 Nr. 18 UStG (Umsatzsteuerbefreiung für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) ist gestrichen worden. Die ursprünglich geplante Änderung der Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Bildungszwecken dienende Leistungen (§ 4 Nr. 21 UStG) war bereits im Beschluss des Bundestages nicht mehr enthalten.

**Ansprechpartner: StB/RA Christof Wörle-Himmel**

## Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 26.11.2012 den Entwurf des „Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)“ vorgelegt. Die erste Beratung im Bundestag fand am 29.11.2012 statt; der Entwurf wurde an die Ausschüsse überwiesen. Der Bundesrat hat am 03.12.2012 Stellung genommen. Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 10.12.2012 eine Sachverständigenanhörung vorgenommen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält u.a. folgende Punkte:

### Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Die gesetzliche Mittelverwendungsfrist soll auf zwei Jahre verlängert werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Die Bestimmungen zur Rücklagenbildung werden in einem neuen § 62 AO zusammengefasst. Neu geregelt wird eine Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der „regulären“ Absetzungen für Abnutzung. Die Bildung der freien Rücklage soll zwei Jahre lang nachgeholt werden können. Ergänzt wird dies durch Regelungen zur Auflösung der Rücklage und zur Frist der anschließenden Mittelverwendung.

Die Ansparmöglichkeit für neu gegründete Stiftungen wird von zwei auf drei Jahre verlängert (bisher § 58 Nr. 12 AO).

Die Frist, die das Finanzamt für die Verwendung von noch nicht verwendeten Mitteln setzen kann, soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 63 Abs. 4 AO).

### Förderung des Ehrenamts

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.100 € auf 2.400 € und die Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € (60 € mtl.) erhöht (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).

Die Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose sowie weitere Grenzen für die Anrechnung von Einkünften auf Leistungen der Sozialversicherung wird auf monatlich 200 € erhöht und damit an den Übungsleiterfreibetrag angepasst.

Die zivilrechtliche Haftung gegenüber einem Verein war bisher für Vorstände begrenzt (§ 31a BGB). Dies wird auf sämtliche Organmitglieder und Vereinsmitglieder ausgeweitet. Zudem wird die Entgeltgrenze an die neue Ehrenamtspauschale angepasst.

### Zuwendungsrecht

Für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung wird klargestellt, dass der Abzugsbetrag von 1 Mio. € nicht für verbrauchbares Vermögen einer Stiftung gilt und sich für Ehegatten auf 2 Mio. € erhöht (§ 10b Abs. 1a EStG).

Bei Sachspenden von Unternehmen soll die ggf. zu zahlende Umsatzsteuer in die Höhe der Zuwendung einbezogen werden (§ 10b Abs. 2 EStG).

Im Rahmen der Spendenhaftung setzt die Veranlasserhaftung zukünftig auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus (§ 10b Abs. 4 EStG).

Bescheide sind jetzt aufgrund gesetzlicher Regelung drei bzw. zwei Jahre lang Grundlage für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen (§ 63 Abs. 5 neu AO).

### Sonstiges

Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 53 AO). Der Nachweis durch Leistungsbescheide der Sozialhilfeträger soll gesetzlich verankert werden. Zudem soll statt auf Unterhaltsansprüche auf gezahlten Unterhalt abgestellt werden.

Es wird ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der Gemeinnützigkeit eingeführt, soweit es die Satzung betrifft (§ 60a AO). Die Feststellung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Dies Feststellung wird zur Grundlage für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen gemacht (§ 63 Abs. 5 neu AO).

Die Grenze für die Steuerbefreiung von sportlichen Veranstaltungen wird von 35 T€ auf 45 T€ erhöht (§ 67a AO).

**Ansprechpartner: StB/RA Christof Wörle-Himmel**